

(No. 1016.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Juli 1826., betreffend die Verlängerung der, in dem Publikations-Patente vom 21sten Juni 1825. festgesetzten, Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche der älteren Hypothekengläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen u. bis zum 1sten September 1827.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5ten Juli dieses Jahres, will Ich die im Patent vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen u., und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, S. 22., den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Real-Ansprüche bis zum 1sten September 1826. bestimmte Frist, auf ein Jahr, also bis zum 1sten September 1827., verlängern.

Lepliz, den 20sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.